



Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen
Fachbereich
Abteilung
Bearbeitet von
Telefon
Fax
E-Mail
Hausadresse

Datum

Schule, Kultur, Sport
Schachmuseum Ströbeck
K. Baltzer
039427 99850
039427 96473
schachmuseum@halberstadt.de
Schachdorf Ströbeck
Platz am Schachspiel 97

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen Stadt Halberstadt OT Schachdorf Ströbeck, vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Henke und durch Kathrin Baltzer, Leiterin des Schachmuseums Ströbeck

als Schachmuseum

und

Adresse des Nutzers,
vertreten durch *Name des Unterzeichners*

als Nutzer

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Nutzung erfolgt aus Anlass der im Folgenden aufgeführten Veranstaltung:

Veranstaltung

§ 2 Nutzung

(1) Das Schachmuseum erlaubt die Nutzung folgender Räumlichkeiten:

Museumshof, Museumsaal, Toiletten

(2) Die Nutzung beginnt am _____, um _____ Uhr

und endet am _____, um _____ Uhr.

(3) Am Über- und Rückgabetag wird jeweils ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt über den Zustand der überlassenen Räumlichkeiten und den Stromzählerstand.

(4) Während der Über- und Rückgabe wird der Schlüssel für die Räumlichkeiten übergeben bzw. zurückgeben. (siehe dazu auch §2 (2) und §6 (3))

(5) Das Rauchen ist in folgenden Räumen verboten:

Museumsgebäude, Museumsaal

Hausbank: Harzsparkasse
BLZ 810 520 00
Konto-Nr. 360 126 812
Umsatz-Steuer Nr. 117/144/50214

Öffnungszeiten:
Dienstag 10 - 12 13 - 16 Uhr
Mittwoch 10 - 12 13 - 16 Uhr
Donnerstag 10 - 12 13 - 18 Uhr
Freitag 10 - 12 13 - 16 Uhr
Samstag 14 - 17 Uhr
Sonntag 10 - 12 Uhr

Telefon: 039 41 / 550
Internet: <http://www.halberstadt.de>
e-Mail: halberstadt@halberstadt.de

§ 3 Kosten

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeit muss der Nutzer die Stromkosten tragen. Die Stromkosten werden wie in § 2 (3) beschrieben ermittelt.

§ 4 Obliegenheiten des Nutzers

(1) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis des Schachmuseums nicht berechtigt, den Gebrauch der Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen.

(2) Der Nutzer ist nicht befugt, den Schlüssel für die überlassenen Räumlichkeiten zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

(3) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese dem Schachmuseum auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(4) Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(5) Das Schachmuseum und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 5 Kündigung/Rücktritt

(1) Das Schachmuseum ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räumlichkeiten nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Schachmuseum bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

(3) Der Nutzer hat dem Schachmuseum alle Schäden zu ersetzen, die dem Schachmuseum durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 6 Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Schachmuseum keine Haftung übernommen.

(2) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit den Räumlichkeiten sowie mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Beim Verlust des Schlüssels für die überlassenen Räumlichkeiten, muss die Sicherheit der Schließanlage wieder hergestellt werden. Eventuelle Kosten fallen zu Lasten des Schlüsselträgers.

§ 7 Freistellung

(1) Der Nutzer stellt das Schachmuseum von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung. Diese muss spätestens am Übergabetag vorgelegt werden.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Schachmuseum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Schachmuseum und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Das Schachmuseum nimmt den Verzicht an.

§ 8 Beendigung der Nutzung/Rückgabe

(1) Der Nutzer hat den Mietgegenstand spätestens *Zeitpunkt* nach Beendigung der Nutzung (vgl. §2 (4)) in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand persönlich an das Schachmuseum oder seinen Bevollmächtigten mit dem Schlüssel für die überlassenen Räumlichkeiten zu übergeben.

(2) Etwaiger Müll ist selbständig zu entsorgen und nicht auf dem Gelände des Schachmuseum und im Schachmuseum zu hinterlassen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 10 Schriftform

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

.....
Datum / Ort

.....
Unterschrift des Nutzers

.....
Unterschrift des
Schachmuseums Ströbeck